



gemeinde mönchaltorf

Weisung für die

# Gemeindeversammlung

vom **Montag, 4. Dezember 2017, 20.00 Uhr**

in der **Turnhalle Rietwis**

## **GESCHÄFTSLISTE**

1. Genehmigung des Voranschlages 2018 und Festsetzung des Steuerfusses.
2. Genehmigung der Gebührenverordnung der Gemeinde Mönchaltorf sowie Ermächtigung des Gemeinderates für die Bestimmung des Zeitpunktes der Inkraftsetzung.

### **Abend der offenen Schulhaustüren**

Am **Montag, 4. Dezember 2017**, vor der **Gemeindeversammlung zwischen 18.30 und 19.45 Uhr**, laden der Gemeinderat und die Schulpflege die interessierte Bevölkerung ein, die Räume im neuen Anbau des Schulhauses Rietwis, Trakt A, zu besichtigen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Anbau Schulhaus Rietwis“ werden vor Ort sein und allfällige Fragen zum Projekt gerne beantworten. Der Gemeinderat und die Schulpflege Mönchaltorf freuen sich auf Ihren Besuch!

Gemeindeverwaltung Mönchaltorf  
Esslingerstrasse 2  
8617 Mönchaltorf  
Tel. 044 949 40 10  
E-Mail: [gemeinde@moenchaltorf.ch](mailto:gemeinde@moenchaltorf.ch)  
[www.moenchaltorf.ch](http://www.moenchaltorf.ch)

## 1. Genehmigung des Voranschlages 2018 und Festsetzung Steuerfuss.

---

### ANTRÄGE DES GEMEINDERATES

1. Der vorliegende Voranschlag 2018 für die Politische Gemeinde Mönchaltorf wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird für das Steuerjahr 2018 auf 111% festgesetzt.

### Details zur Vorlage

#### Allgemeines

Der Voranschlag zeigt für das Jahr 2018 trotz anhaltenden Sparmassnahmen erneut ein unbefriedigendes Resultat. Mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'132'900.- fällt der Voranschlag um Fr. 304'300.- schlechter aus, als der Voranschlag 2017.

Bei der Analyse des Voranschlags 2018 gilt es in Erinnerung zu behalten, dass der Voranschlag 2017 wesentlich von dem Buchgewinn aus dem Verkauf des Grundstückes beim Feuerwehrgebäude von Fr. 495'000.- profitieren konnte. Ausserdem wird der Finanzausgleich für das Jahr 2018 um Fr. 323'000.- geringer ausfallen, als für das Vorjahr. Alleine schon durch diese zwei Positionen handelt sich der Voranschlag 2018 einen Nachteil von Fr. 818'000 gegenüber dem Voranschlag 2017 ein.

Infolge des bevorstehenden Bevölkerungswachstums kann für das Rechnungsjahr 2018 jedoch auch mit entsprechend höheren Einnahmen bei den ordentlichen Steuereinnahmen des Rechnungsjahres gerechnet werden. Die Budgetierung der schwierig zu schätzenden Steuern früherer Jahre, Steuerauscheidungen und Grundstückgewinnsteuern erfolgte gemäss dem fünfjährigen Durchschnitt. Dadurch resultieren im gesamten Steuerbereich gegenüber dem Voranschlag 2017 Mehreinnahmen in der Höhe von Fr. 818'200.-. Damit kann gerade etwa das Handicap betreffend Buchgewinn und Finanzausgleich kompensiert werden.

Die Sparbemühungen, dort wo die Kosten im Einflussbereich der Gemeinde liegen, zeigen Wirkung. So konnte z.B. der Personalaufwand leicht tiefer budgetiert werden, als im Vorjahr. Leider gibt es auch Bereiche, wo ein Anstieg der Kosten verzeichnet werden muss. So können z.B. im Bereich des baulichen Unterhalts gewisse Arbeiten nicht weiter aufgeschoben werden oder, infolge steigender Schülerzahlen, muss resp. musste auf das Schuljahr 17/18 hin eine fünfte Kindergartenklasse eröffnet werden. Auch im Bereich der Sonderschulung wie auch bei den Zusatzleistungen sieht sich die Gemeinde mit deutlich höherem Aufwand konfrontiert, ohne gross Einfluss darauf nehmen zu können. Weitere Positionen ohne Einflussmöglichkeiten der Gemeinde sind z.B. die Beiträge an die Kantonspolizei, wo der Pro-Kopf-Beitrag auf das Jahr 2018 von Fr. 7.50 auf Fr. 14.- erhöht wird und zu einer Aufwandsteigerung von rund Fr. 24'000.- führt oder die Einführung der neuen Pauschale für den ärztlichen Notfalldienst, welche Kosten in der Höhe von Fr. 8'900.- zur Folge hat. Solche Budgetposten für sich einzeln betrachtet sind zwar nicht entscheidend, kumulieren sich jedoch zu spürbaren Beträgen auf.

An der Gemeindeversammlung vom 6. April 2017 haben die Einwohner der Gemeinde Mönchaltorf hinsichtlich der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) beschlossen, das Verwaltungsvermögen nicht neu zu bewerten. Dies führt dazu, dass die Abschreibungen ab dem Rechnungsjahr 2019 geringer ausfallen werden und, bezugnehmend auf den Finanzplan, wieder ausgeglichene Rechnungsergebnisse möglich sein sollten. Auch sind die finanziellen Auswirkungen des bevorstehenden Bevölkerungswachstums noch nicht in letzter Konsequenz abschätzbar. Der Gemeinderat ist deshalb der Meinung, dass die finanziell knappe Situation momentan neben den aktuellen Sparanstrengungen keine weiteren Massnahmen erfordert und der Steuerfuss bei 111% belassen werden soll.

### **Laufende Rechnung**

Der Voranschlag 2018 sieht einen Aufwand von Fr. 25'232'500.- und einen Ertrag von Fr. 24'099'600.- vor. Der Aufwandüberschuss beträgt Fr. 1'132'900.-. Die im Aufwand enthaltenen ordentlichen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens betragen Fr. 1'702'000.-.

### **Investitionsrechnung**

In der Investitionsrechnung 2018 sind im Verwaltungsvermögen Ausgaben von Fr. 1'984'000.- und Einnahmen von Fr. 1'020'000.- budgetiert. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 964'000.-. Im Finanzvermögen führen die Ausgaben von Fr. 300'000.- zu einer Nettoveränderung (Zunahme) von Fr. 300'000.-.

Die Details der Investitionsrechnung sind auf den Folgeseiten ersichtlich.

### **Begründung der Abweichungen**

Auf den folgenden Seiten werden die wesentlichsten Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2017 für die einzelnen Funktionen erläutert.

## 0 Behörden und Verwaltung (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>3'278</b>	<b>1'584</b>	<b>3'154</b>	<b>1'546</b>	<b>3'240</b>	<b>1'792</b>
011	Legislative	127	0	106	0	108	0
012	Exekutive	364	0	350	0	337	0
020	Gemeindeverwaltung	2'300	1'255	2'268	1'221	2'391	1'453
030	Leistungen für Pensionierte	0	0	8	0	0	0
090	Verwaltungsliegenschaften	487	330	422	326	404	339

- 011 Legislative Mehraufwand netto: 21'200**  
Mehraufwand primär infolge der zusätzlich anfallenden Kosten in Zusammenhang mit den kommunalen Erneuerungswahlen (Entschädigung Wahlbüro, Drucksachen, Porti etc.).
- 012 Exekutive Mehraufwand netto: 13'400**  
Im Jahr der Gesamterneuerungswahlen finden das Behördentreffen und die Legislatur-Abschlussreise statt. Zusätzlich Betrag für Unterstützung des Werkheims Uster für Neubau an der Friedhofstrasse ins Budget aufgenommen (3'200).
- 020 Gemeindeverwaltung Minderaufwand netto: 2'600**  
Nettoaufwand, v.a. auch bei den Besoldungen konnte im Wesentlichen stabil gehalten werden. Budgetierter Betrag für Sozialleistungen etwas geringer als im Voranschlag 2017 infolge Wechsels der Pensionskasse (20'200). Aufwand für Betrieb der EDV-Anlage v.a. infolge Einführung HRM2 etwas höher (15'000). Aufgrund Erfahrungswerten resp. Vorjahreszahlen wurde der Aufwand für externe Expertisen und übrige Dienstleistungen Dritter erhöht (39'800).
- 090 Verwaltungsliegenschaften Mehraufwand netto: 61'500**  
Aufgrund der Sparbemühungen in den letzten Jahren wurden einige Ersatzbeschaffungen aufgeschoben wie z.B. von Fahnen, Reinigungsgeräten etc. welche nun definitiv fällig werden (9'100). Zusätzlich Beschaffung eines Notstromaggregats für Aufrechterhaltung eines Mindestbetriebes des Gemeindehauses bei Stromausfall (3'800) sowie Ersatz der Beleuchtung in der Bibliothek (keine Ersatzteile mehr erhältlich) (23'000) geplant. Reinigungsdienstleistungen werden nicht mehr mit eigenem Personal erbracht sondern extern eingekauft. Dies hat Verschiebungen des Anfalls von Kosten zwischen verschiedenen Konti und Funktionen zur Folge (Löhne, Dienstleistungen Dritter und internen Verrechnungen). Insgesamt günstigere Lösung. Aktuell fällt der Saldo jedoch bei der Funktion 090 etwas höher aus, als bisher (31'400).

## 1 Rechtsschutz und Sicherheit (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>970</b>	<b>104</b>	<b>884</b>	<b>93</b>	<b>909</b>	<b>106</b>
100	Rechtspflege	550	51	508	51	540	53
110	Polizei	108	25	85	23	88	29
120	Rechtssprechung	16	2	17	4	13	1
140	Feuerwehr	235	12	223	12	218	17
150	Militär	0	0	0	0	0	0
160	Zivilschutz	62	14	52	4	50	6

**100 Rechtspflege Mehraufwand netto: 41'700**  
 Voraussichtlich leicht höhere Beiträge an externe Stellen (Zivilstandesamt Uster, KESB, sdbu, insgesamt ca. 15'500) sowie für Nachführung des Vermessungswerkes (14'000). Etwas höherer Aufwand bei den Mandatsentschädigungen bei den Beistandschaften infolge Zweijahres-Turnus (11'200).

**110 Polizei Mehraufwand netto: 20'400**  
 Erhöhung der Pro-Kopf-Entschädigung an Kanton für KAPO von 7.50 auf 14.00. Daraus resultieren Mehrkosten von 24'300.

**140 Feuerwehr Mehraufwand netto: 11'700**  
 Durchführung aufgeschobener Ausbildungen geplant (3'000) sowie zusätzliche Beschaffung eines Notstromgenerators und neuen Uniformen für Jugendfeuerwehr (7'500). Zusätzliche Kosten für ML-Prüfungen (alle 7 Jahre fällig) (2'500).

## 2 Bildung (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>9'189</b>	<b>549</b>	<b>8'873</b>	<b>428</b>	<b>9'200</b>	<b>423</b>
200	Kindergarten	634	0	483	0	446	0
210	Primarschule	2'006	9	1'983	6	2'157	9
211	Sekundarstufe	1'280	22	1'350	21	1'374	17
213	Tagesstrukturen	453	390	339	292	389	269
214	Musikschule	171	8	170	8	139	0
217	Schulliegenschaften und -Anlagen	1'087	67	1'131	60	1'336	70
218	Volksschule Allgemeines	460	23	482	20	468	39
219	Schulverwaltung	1'590	0	1'593	0	1'540	0
220	Sonderschule	1'465	9	1'298	6	1'315	6
290	Bildungswesen Übriges	43	21	44	15	36	13

**200 Kindergarten Mehraufwand netto: 150'900**  
 Höhere Beiträge an Kanton für Besoldung infolge Führung einer 5. Kindergartenklasse (134'400). Zusätzlich Budgetierung Beiträge an Gossau (Schüler Heusberg) und Spitalschule (12'300).

- 210 Primarschule** **Mehraufwand netto: 21'100**  
 Höhere Beiträge an Kanton für Besoldung infolge Umsetzung des neuen Berufsauftrages an der Volksschule (27'900). In diesem Betrag sind neben mehreren obligatorischen Dienstaltersgeschenken neu Hausamtsentschädigungen und EDV-Betreuung enthalten. Reduktion dafür der Entschädigungen in Funktion 218.
- 211 Sekundarstufe** **Minderaufwand netto: 71'400**  
 Geringere Beiträge an Kanton für Besoldung infolge Rotationsgewinns sowie Reduktion der Schulstunden durch Zusammenlegen von Lektionen (46'000) sowie geringere Beiträge für kant. Mittelschulen infolge leichten Rückgangs bei der Anzahl Gymischüler (18'200).
- 213 Tagesstrukturen** **Mehraufwand netto: 15'900**  
 Zunahme der Personalkosten (44'800 inkl. Sozialleistungen) infolge voraussichtlich höherer Auslastung. Zusammenhängend damit auch höhere Aufwendungen bei Betriebs- und Verbrauchsmaterial (8'500) und Lebensmitteln (16'700). Als Konsequenz daraus wird auch mit entsprechenden Mehreinnahmen gerechnet (105'700). Reinigungsdienstleistungen werden nicht mehr mit eigenem Hauswarpersonal erbracht sondern extern eingekauft. Dies hat Verschiebungen des Anfalls von Kosten zwischen den Konten Dienstleistungen Dritter (12'100) und interne Verrechnungen (-8'100) zur Folge.
- 217 Schulliegenschaften und -Anlagen** **Minderaufwand netto: 51'200**  
 Abnahme der Personalkosten (100'100 inkl. Sozialleistungen) infolge externem Einkauf der Reinigungsdienstleistungen, dafür Mehrkosten im Bereich Dienstleistungen Dritter (77'200 inkl. Berücksichtigung int. Verrechnungen). Reduktion und Anpassung an Erfahrungswerte des Budgetbetrages der Heizkosten für SH Rietwis (10'000). Leicht erhöhter Unterhaltsaufwand bei SH Rietwis z.B. für Erneuerung Beleuchtungen etc. (9'500).
- 218 Volksschule Allgemeines** **Minderaufwand netto: 24'900**  
 Leichte Reduktion der Personalkosten bei der Schulsozialarbeit (8'700) und bei den Hausamtsentschädigungen (12'000). Diese werden als Folge des neuen Berufsauftrages neu über die Lohnbeiträge via Kanton entschädigt und den jeweilige Funktionen belastet.
- 219 Schulverwaltung** **Minderaufwand netto: 3'000**  
 Budget im Wesentlichen auf Niveau Budget 2017.
- 220 Sonderschule** **Mehraufwand netto: 163'000**  
 Zunahme bei den Personalkosten für Zusatzstunden Deutsch als Zweitsprache (DAZ) infolge höherer Anzahl von direkt aus dem Ausland zugezogener (10'600) sowie auch bei der Begabtenförderung (3'700). Anstieg der ISR-Lektionen (32'700) und der Beiträge an Sonder- und Kleinklassenschulen (130'000)

### 3 Kultur und Freizeit (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>395</b>	<b>72</b>	<b>343</b>	<b>67</b>	<b>380</b>	<b>67</b>
300	Kulturförderung	51	14	46	8	56	11
301	Dorfbibliothek	156	8	140	9	161	9
310	Denkmalpflege, Heimatschutz	6	0	3	0	7	0
320	Massenmedien	20	0	20	0	19	0
330	Öffentliche Anlagen, Wanderwege	42	0	41	0	42	0
340	Sport	68		63		67	0
350	Übrige Freizeitgestaltung	53	50	29	49	28	47

**301 Dorfbibliothek** **Mehraufwand netto: 16'300**  
 Leicht steigende Personalkosten (4'000) und Kosten für den Betrieb der EDV-Anlage (3'900), Anpassung an effektive Werte. Zusätzlich interne Verrechnung des Verwaltungsaufwandes der allgemeinen Verwaltung (3'000).

**350 Übrige Freizeitgestaltung** **Mehraufwand netto: 23'700**  
 Anstehende Erneuerung der Bootssteganlage sowie Kosten für Umweltverträglichkeitsbericht.

### 4 Gesundheit (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>929</b>	<b>21</b>	<b>897</b>	<b>20</b>	<b>971</b>	<b>21</b>
415	Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime	500	0	430	0	499	0
440	Ambulante Krankenpflege	31	20	29	19	49	19
445	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	316	0	364	0	344	0
450	Krankheitsbekämpfung	15	0	15	0	17	0
460	Schulgesundheitsdienst	32	0	35	0	36	1
470	Lebensmittelkontrolle	7	1	7	2	6	1
490	Gesundheitswesen übriges	28	0	18	0	20	0

**415 Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime** **Mehraufwand netto: 70'000**  
 Budgetierung aufgrund Hochrechnung im laufenden Jahr.

**445 Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)** **Minderaufwand netto: 50'100**  
 Voraussichtlich geringere Aufwendungen für Spitex Uster infolge gesenkter Stundentarife.

**490 Gesundheitswesen übriges** **Mehraufwand netto: 9'600**  
 Neuer Beitrag der Gemeinden an ärztlichen Notfalldienst (8'900).



## 5 Soziale Wohlfahrt (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>5'325</b>	<b>3'047</b>	<b>5'250</b>	<b>3'013</b>	<b>5'356</b>	<b>3'218</b>
500	Sozialversicherung allgemeines	0	5	0	6	0	5
520	Krankenversicherung	214	215	250	251	244	240
530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	1'879	791	1'682	707	1'697	733
540	Jugend	278	1	274	1	307	1
541	Kinder- und Jugendheime	108	0	54	0	60	0
542	Kinderkrippen	888	860	855	860	680	680
570	Alterswohnungen	23	123	23	126	69	166
571	Altersarbeit/Altersleitbild	39	16	26	18	33	27
580	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	1236	705	1491	789	1'561	1026
586	Beschäftigungsprogramme für Arbeitslose	48	0	47	0	41	0
588	Asylwesen	320	317	244	250	311	306
589	Soziale Wohlfahrt übriges	292	13	304	7	352	33

- 530 Zusatzleistungen zur AHV/IV** **Mehraufwand netto: 113'000**  
Mehraufwand erwartet aufgrund steigender Fallzahlen. Abzeichnung dieses Trends bereits im 2017.
- 540 Jugend** **Mehraufwand netto: 6'800**  
Neue Aufwendungen für Familienbegleitung.
- 541 Kinder- und Jugendheime** **Mehraufwand netto: 54'000**  
Zunahme der Fälle.
- 542 Kinderkrippen** **Mehraufwand netto: 33'000**  
Budgetierter Betrag für Sozialleistungen geringer als im Voranschlag 2018 infolge Wechsels der Pensionskasse (8'100). Wegfall Miete Anbau Pavillon aufgrund geplanten Kauf (5'400). Reinigungsdienstleistungen werden nicht mehr mit eigenem Hauswarpersonal erbracht sondern extern eingekauft (11'400). Budgetierte Mehraufwände aufgrund höherer Subventionen an Elternbeiträge gemäss Hochrechnung (30'000).
- 580 Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe** **Minderaufwand netto: 170'900**  
Günstiger Verlauf der Fallzahlen z.B. durch Erlangen wirtschaftlicher Unabhängigkeit oder Wegzug. Trend bereits im Jahr 2017 feststellbar.
- 588 Asylwesen** **Mehraufwand netto: 8'400**  
Aufgrund der Anzahl Asylsuchender werden die Beiträge an den externen Betreuungsdienstleister höher ausfallen. Damit einhergehend werden die Rückerstattungen des Kantons jedoch auch entsprechend höher ausfallen.

**589 Soziale Wohlfahrt übriges****Minderaufwand netto: 19'200**

Wegfall der Kleinkinderbetreuungsbeiträge infolge Beschluss Regierungsrat (57'900). Allerdings voraussichtlich höhere Alimentenbevorschussungen (11'700). Höhere EDV-Kosten infolge Update bei Fallverwaltungs-Software im Bereich Zusatzleistungen sowie Beschaffung eines Zusatzmoduls bei Fallverwaltungssoftware im Bereich Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe mit dem Zweck der Effizienzsteigerung (8'100).

**6 Verkehr** (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>1'008</b>	<b>312</b>	<b>990</b>	<b>312</b>	<b>992</b>	<b>319</b>
610	Staatsstrasse	3	6	3	6	3	6
620	Gemeindestrassen	722	246	689	246	707	257
630	Privatstrassen	18	0	18	0	18	0
650	Regionalverkehr	256	60	270	60	254	57
660	Schifffahrt	10	0	10	0	10	0

**620 Gemeindestrassen****Mehraufwand netto: 32'600**

Höherer Budgetbetrag bei diversen Posten wie z.B. Personalaufwand (5'500), Betriebs- und Verbrauchsmaterial Signalisation (4'000) und beim Fahrzeugunterhalt (3'500). Als einziger wesentlich höherer Posten kann die Sanierung des Salzsilos aufgezählt werden (19'000).

**650 Regionalverkehr****Minderaufwand netto: 13'500**

Gemäss Angaben des Zürcher Verkehrsverbundes kann mit einem geringeren Beitrag gerechnet werden.

## 7 Umwelt und Raumordnung (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>2'051</b>	<b>1'742</b>	<b>2'149</b>	<b>1'878</b>	<b>1'812</b>	<b>1'542</b>
700	Wasserversorgung	35	0	2	0	12	0
701	Wasserwerk	562	562	571	571	487	487
710	Abwasserbeseitigung	223	577	113	577	129	570
711	Kläranlage	598	244	638	174	562	121
720	Abfallbeseitigung	344	344	535	535	350	350
740	Friedhof und Bestattung	167	16	166	21	152	14
750	Gewässerunterhalt und verbauung	31	0	31	0	26	0
770	Naturschutz	10	0	10	0	9	0
780	Übriger Umweltschutz	12	0	13	0	8	0
790	Raumordnung	70	0	69	0	77	0

### 7 Umwelt und Raumordnung

In dieser Funktion werden die selbstfinanzierten Betriebe (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung) verbucht. Alle Aufwendungen dieser Betriebe werden grundsätzlich durch Gebühren gedeckt. Deshalb wirken sich Mehraufwendungen/-erträge nicht auf das Gesamtergebnis der Politischen Gemeinde aus.

#### 701 Wasserversorgung **Mehraufwand netto: 32'700**

Unterhalt des Brunnens beim Gemeindezentrum Mönchhof notwendig.

#### 701 Wasserwerk **Mehraufwand/Minderertrag netto: 74'600**

Unterhalt u.a. am Reservoir altes Tobel und an der Entlastungsleitung Eichhof notwendig (insgesamt 49'000). Etwas konservativere Budgetierung des Wassergebührenertrages resp. vollständiger Wegfall eines grossen Verbrauchers (insgesamt 50'000). Dafür fallen Abschreibungen infolge hoher Anschlussgebühren im Jahr 2016 geringer aus (21'000).

#### 710/ Abwasserbeseitigung/Kläranlage **Mehraufwand netto: 70'200**

711 Leicht höhere Ausgaben bei der Besoldung und der Weiterbildung (12'200). Deutlich höherer Aufwand beim Unterhalt z.B. für das Leitungsnetz (60'000), bei der Kanalreinigung (10'000) und für die Kläranlage (Sicherheitsmassnahmen SUVA und Malerarbeiten) (93'000). Zusätzlicher Ingenieursaufwand für die Vorbereitung der Erneuerung der Konzession (40'000). Auf der anderen Seite dafür Reduktion des Aufwandes für Anschaffung von Mobilien (25'000) auf durchschnittliches Niveau. Vorausichtlich geringere Beiträge an ZSA Pfannenstiel und geringere Abschreibungen infolge hohe Anschlussgebühren im Jahr 2016 (68'000).

#### 720 Abfallbeseitigung **Minderaufwand netto: 227'400**

Zusätzliche Abschreibungen im Jahr 2017. Budgetierung Abschreibungen für das Jahr 2018 wieder auf normalem Niveau (233'000). Zusätzlich Anpassung Aufwendungen für Häckseldienst und Grüngutentsorgung an aktuelle Zahlen resp. kommende Bevölkerungsentwicklung (17'000). Entsprechende Anpassung aber auch der Kehrrechtgebührenerträge (10'000).

## 8 Volkswirtschaft (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>91</b>	<b>363</b>	<b>79</b>	<b>345</b>	<b>89</b>	<b>336</b>
800	Landwirtschaft	14	0	14	0	13	0
810	Forstwesen	35	0	27	0	34	1
820	Jagd und Fischerei	1	1	1	1	0	1
830	Tourismus, kommunale Werbung	35	4	31	6	33	3
840	Industrie, Gewerbe, Handel	0	277	0	258	6	251
860	Energieversorgung	0	80	0	80	0	81
869	Energie, Übriges	6	0	6	0	3	0

**810 Forstwesen** **Mehraufwand netto: 8'500**  
Mehraufwand aufgrund dringend notwendiger Pflege des Waldes auf Burghügel.

**840 Industrie, Gewerbe, Handel** **Mehrertrag netto: 19'100**  
Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der wachsenden Bevölkerung wird von einer höheren Gewinnausschüttung der ZKB ausgegangen.

## 9 Finanzen und Steuern (Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<b>Total</b>	<b>1'997</b>	<b>16'305</b>	<b>2'539</b>	<b>16'628</b>	<b>2'472</b>	<b>16'679</b>
900	Gemeindesteuern	168	11'552	146	10'712	168	11'482
920	Finanzausgleich	0	3'559	0	3'878	0	3'595
930	Einnahmenanteile	0	4	0	3	0	3
940	Kapitaldienst	50	36	55	55	59	55
941	Buchgewinne und -verluste	0	0	0	495	0	0
942	Grundeigentum Finanzvermögen	74	204	86	204	94	201
990	Abschreibungen	1'705	950	2'253	1'280	1'780	973
996	Neubewertung Grundeigentum Finanzvermögen	0	0	0	0	371	371

**900 Gemeindesteuern** **Mehrertrag netto: 818'200**  
Basierend auf der Hochrechnung des laufenden Jahres wird für die ordentlichen Steuern des Rechnungsjahres von einem gleichbleibenden Pro-Kopf-Steuerertrag gerechnet. Bei wachsender Bevölkerung (Silbergrueb) resultiert trotz bleibendem Steuerfuss ein höhere Ertrag (466'200). Bei den Steuern früherer Jahre sowie den Quellensteuern und den Steuerausscheidungen wird gemäss dem fünfjährigen Mittelwert budgetiert was zu einer Verbesserung führt (296'000). Für die Grundstückgewinnsteuern wurde auch ein langjähriger Mittelwert budgetiert, was auch hier zu einer Verbesserung führt (150'000).

- 920 Finanzausgleich** **Minderertrag netto: 319'200**  
Annäherung der Steuerkraft Mönchaltorf's an die kantonale Steuerkraft. Steuerkraftausgleichsbeitrag des Kantons fällt entsprechend geringer aus.
- 940 Kapitaldienst** **Minderertrag netto: 13'900**  
Geringerer Ertrag primär eine Konsequenz des niedrigeren internen Zinssatzes. Der Einfluss auf das Ergebnis ist jedoch gering, da Verrechnung des Zinsertrags grösstenteils innerhalb des Steuerhaushalts erfolgt.
- 941 Buchgewinne und -verluste** **Minderertrag netto: 495'000**  
Für das Jahr 2018 ist aktuell kein Landverkauf geplant und somit kein Buchgewinn in Aussicht.
- 942 Grundeigentum Finanzvermögen** **Minderaufwand netto: 11'200**  
Geringere interne Zinsbelastung infolge niedrigerem internen Zinssatz.
- 990 Abschreibungen** **Minderaufwand netto: 218'000**  
Geringere Abschreibungen einerseits, da im Jahr 2018 keine zusätzlichen Abschreibungen geplant sind (im Jahr 2017: 311'000) und da sich durch Anschlussgebühren, Abschreibungen und geringere Investitionen das abzuschreibende Verwaltungsvermögen reduziert hat resp. reduzieren wird. Der Steuerhaushalt profitiert dadurch ebenfalls wird entsprechend weniger mit Abschreibungen belastet (124'000 resp. 229'000 wenn zus. Abschreibungen vom Jahr 2017 auch berücksichtigt werden).

## INVESTITIONSRECHNUNG VERWALTUNGSVERMÖGEN

(Beträge in 1000 Franken)

Kto	Bezeichnung	Voranschlag 2018	
		Ausgaben	Einnahmen
<b>0</b>	<b>BEHÖRDEN UND VERWALTUNG</b>	<b>35</b>	<b>0</b>
020	GEMEINDEVERWALTUNG • Aktualisierung Webauftritt Gemeinde/Schule	35	0
<b>1</b>	<b>RECHTSCHUTZ UND SICHERHEIT</b>	<b>150</b>	<b>120</b>
160	ZIVILSCHUTZ • Rückbau Zivilschutzanlage	150	120
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>	<b>865</b>	<b>0</b>
213	TAGESSTRUKTUREN • Umzäunung KidzClub	14	0
217	SCHULLIEGENSCHAFTEN UND –ANLAGEN • SH Rietwis - Teilsanierung WC-Anlage Trakt F • SH Rietwis - Ersatz Eingangstüren • Schulraumplanung/-Erweiterung	40 75 700	0 0 0
218	VOLKSSCHULE ALLGEMEINES • Anschaffung Informatik - 1 Klassensatz iPads • Anschaffung Informatik - Ersatz 16 Desktopgeräte	14 22	0 0
<b>5</b>	<b>SOZIALE WOHLFAHRT</b>	<b>39</b>	<b>0</b>
542	KINDERKRIPPE • Kinderkrippe Müslihuus - Kauf Pavillongebäude	39	0
<b>6</b>	<b>VERKEHR</b>	<b>200</b>	<b>0</b>
620	GEMEINDESTRASSEN • Brückensanierung - Aabachbrücke bei Heugarten • Strassensanierung Burgstrasse	70 130	0 0

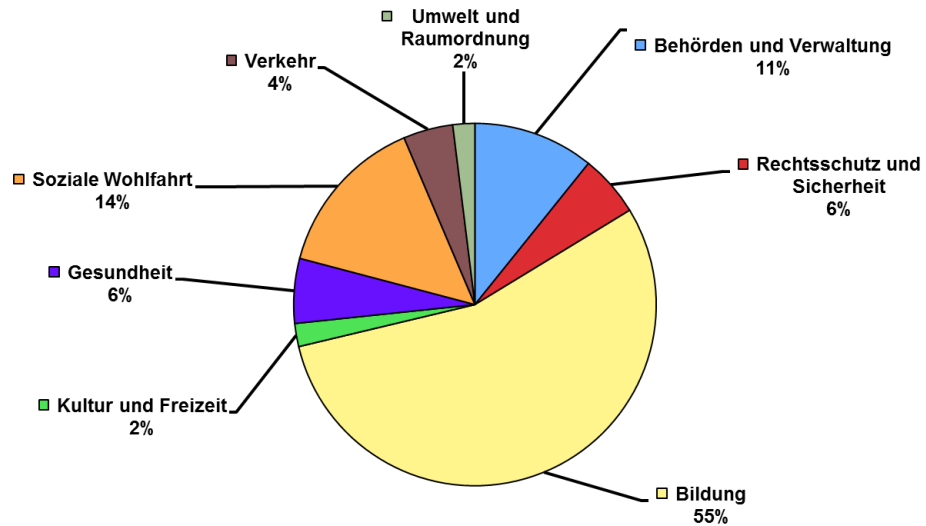
<b>7</b>	<b>UMWELT UND RAUMORDNUNG</b>	<b>695</b>	<b>900</b>
701	WASSERWERK <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitungssanierung Himmelsbergstrasse Ost</li> <li>• Beitrag Gruppenwasserversorgung ZO - Ringschluss Wetzikon-Hinwil</li> <li>• Wasseranschlussgebühren</li> </ul>	420 95 0	0 0 500
710	ABWASSERBESEITIGUNG <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kanalisation Wiesenstrasse (KS 223-217)</li> <li>• FB Esslingerstrasse (KS 191-168)</li> <li>• Betonsanierung Hebewerk, Sandfang, Rinnen, Belüftungsbecken 2. Etappe</li> <li>• Kanalisationsanschlussgebühren</li> </ul>	80 50 50 0	0 0 0 400
	<b>Total Ausgaben</b>	<b>1'984</b>	
	<b>Total Einnahmen</b>		<b>1'020</b>
	<b>Nettoinvestitionen 2018 Verwaltungsvermögen</b>		<b>964</b>

## INVESTITIONSRECHNUNG FINANZVERMÖGEN

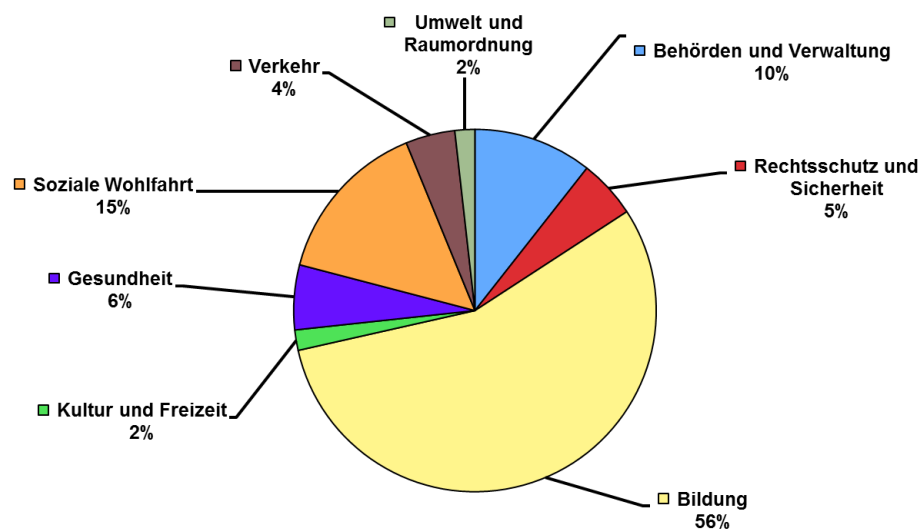
(Beträge in 1000 Franken)

<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b>	<b>845</b>	<b>731</b>
942	GRUNDEIGENTUM FINANZVERMÖGEN <ul style="list-style-type: none"> <li>• QP-Kosten Silbergrueb</li> <li>• Anteil Renaturierung Mettlenbach</li> </ul>	200 100	0 0
	<b>Total Ausgaben</b>	<b>300</b>	
	<b>Total Einnahmen</b>		<b>0</b>
	<b>Nettoinvestitionen 2018 Finanzvermögen</b>		<b>300</b>

### Nettoaufwand Voranschlag 2018 nach Verwaltungszweigen (ohne Volkswirtschaft sowie Finanzen und Steuern)



### Nettoaufwand Voranschlag 2017 nach Verwaltungszweigen (ohne Volkswirtschaft sowie Finanzen und Steuern)







## Finanzplan Mönchaltorf 2017 - 2021

### Die vergangenen Jahre (2012-2016)

Die vor allem bis im Jahr 2015 anhaltenden Aufwandsteigerungen (Soziales, Gesundheit, Bildung, Rechtspflege etc.), weniger Erträge (tieferer Steuerfuss und Rückgang Steuersubstrat) sowie steigende Kapitalfolgekosten der Investitionen haben die Erfolgsrechnung deutlich verknappt. Im Jahr 2016 hat sich die Situation etwas entspannt. Für die vergangenen fünf Jahre steht den Nettoinvestitionen im Steuerhaushalt von 12,1 Mio. Franken eine Selbstfinanzierung von lediglich 0,1 Mio. Franken gegenüber, was einem Selbstfinanzierungsgrad von 1 % entspricht. Unter Berücksichtigung der Nettoinvestitionen im Finanzvermögen (1,6 Mio.) resultierte ein Haushaltdefizit von 13,5 Mio. Franken. Die Nettoschuld beträgt per Ende Jahr 2016 3,0 Mio. Franken. Das ist im Vergleich mit den Zürcher Gemeinden eine überdurchschnittlich hohe Verschuldung. Die Gesamtsteuerbelastung liegt im Jahr 2016 wieder auf dem Niveau von 2012 (111 %), zwischenzeitlich wurde der Steuerfuss auf 106 % gesenkt. Verglichen mit anderen Gemeinden wird im Jahr 2016 ein überdurchschnittlich (d.h. jährlicher Aufwand mehr als 50 Franken/Einwohner bzw. 1'000 Franken/Schüler höher als Mittelwert) hoher Aufwand für Primarschule, Abschreibungen, Ergänzungsleistungen AHV/IV, Rechtspflege und Kindergarten ausgewiesen.

Mit 0,6 Mio. Franken liegt die Selbstfinanzierung im Jahr 2016 um 2,4 Mio. Franken höher als im Vorjahr. Für den Anstieg verantwortlich sind vor allem höhere Steuererträge (Erhöhung Steuerfuss, Nachträge etc.), mehr Finanzausgleich und höhere übrige Erträge (Beiträge etc.). Demgegenüber gingen die Grundstückgewinnsteuern zurück und der laufende Aufwand hat erneut zugenommen (v.a. Schule). Der so erzielte Selbstfinanzierungsanteil (3,2%) liegt immer noch auf vergleichsweise tiefem Niveau und der Rechnungsausgleich bleibt mit einem Defizit von 0,9 Mio. Franken verfehlt. Mit dem Abschluss 2016 beträgt die Steuerkraft ca. 71% vom kantonalen Mittelwert. Dadurch besteht eine recht hohe Abhängigkeit vom Ressourcenausgleich. Dieser wird im Jahr 2018 fast gleich hoch ausfallen wie in der Jahresrechnung 2016. Bei den Gebührenhaushalten konnte die Nettoschuld im Wasser reduziert werden, die beiden anderen Bereiche verfügen über eine ausreichend hohe Substanz.

### Aussichten

Bei anhaltend tiefen Werten für Teuerung und Wirtschaftswachstum kann nur mit geringen Ertragssteigerungen gerechnet werden; vor allem die deutlich steigenden Bevölkerungszahlen sowie Buchgewinne führen zu einer Verbesserung. Dem stehen höhere Aufwendungen in verschiedenen Bereichen (Pflegefiananzierung, Zusatzleistungen, Jugendschutz, Leistungsüberprüfung Kanton etc.) gegenüber. Die Einführung von HRM2 per Rechnungsjahr 2019 dürfte zu positiven Effekten aus einem Rückgang der Abschreibungen (0,8 Mio.) und Abgrenzungen des Ressourcenausgleichs führen. Am Ende der Planung zeigt sich mit stabilem Steuerfuss ein Ertragsüberschuss von 0,8 Mio. Franken. Das Eigenkapital steigt auf ca. 13,5 Mio. Franken an (kumulierte Ergebnisse + 2,6 Mio.). Eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens wurde nicht berücksichtigt. Über die ganze Fünfjahresperiode liegt die Selbstfinanzierung bei 8,2 Mio. Franken, womit die eher unterdurchschnittlichen Investitionen von 6,3 Mio. Franken vollständig selber finanziert werden können. So wird die Nettoschuld abgebaut. Sie beträgt am Ende der Planung noch 1,1 Mio. Franken, was einer immer noch unterdurchschnittlichen Substanz entspricht.

## Massnahmen

Im aktuellen Plan werden die finanzpolitischen Ziele mehrheitlich erreicht. Der Ausgleich der Erfolgsrechnung ist am Ende der Planung ist unter der Annahme von geringeren Abschreibungen unter HRM2 möglich. Zum vollständigen Abbau der Nettoschuld ist jedoch eine Verbesserung von 1,1 Mio. Franken notwendig, was einer jährlichen Verbesserung von rund zwei Steuerprozenten entspricht. Für die Gesundung des Haushalts sind ein striktes Kostenmanagement und Zurückhaltung bei den Investitionen weiterhin notwendig. Um die Nettoschuld zu reduzieren, sind die geplanten Veräusserungen von Finanzvermögen zu vollziehen. Im Auge zu behalten sind auch die Auswirkungen des Bevölkerungswachstums. Ertragsseitig kann mit Mehrerträgen gerechnet werden, aufwandseitig sind die Auswirkungen zum heutigen Zeitpunkt noch schwierig abschätzbar. Im Plan wird mit erhöhten Zuwachsraten, v.a. im Gesundheits- und Sozialbereich, gerechnet, zusätzliche Schulklassen sind jedoch (noch) keine geplant. Mit der Einführung von HRM2 per 1.1.2019 dürfte die Abschreibungsbelastung merklich tiefer ausfallen. Wird dies als zusätzlicher Spielraum interpretiert, könnte der Finanzhaushalt rasch aus dem Gleichgewicht geraten. Haushaltsaldo (Selbstfinanzierung und Investitionen) sowie Schulden und Liquidität sind durch HRM2 nicht betroffen, die finanzstrategischen Herausforderungen haben sich nicht wesentlich verändert.

## Zusammenfassung

Im Rechnungsjahr 2018 muss im Haushalt noch mit einem hohen Defizit von 1,1 Mio. Franken gerechnet werden. Der geringere Ressourcenausgleich (auf Basis des Jahres 2016) und Kostensteigerungen in mehreren Bereichen (v.a. Bildung und Soziale Wohlfahrt) sind dafür hauptverantwortlich. Wenn die Abschreibungsbelastung unter der neuen Rechnungslegung (HRM2) ab dem Jahr 2019 zurückgeht, dürften gut ausgeglichene Ergebnisse resultieren. In den Rechnungsjahren 2017 und 2019 verbessert sich die Situation dank Buchgewinnen zusätzlich. Solange die Investitionen nicht auf höherem Niveau sind wie in dieser Planung, können sie aus der Selbstfinanzierung gedeckt werden. Die Nettoschuld und die verzinslichen Darlehensschulden können reduziert werden. Gegenüber der ersten Planvariante zeigt sich eine bessere Perspektive, die erwartete Selbstfinanzierung verharrt aber auf unterdurchschnittlichem Niveau. Dennoch dürfte der Steuerfuss unter diesen Voraussetzungen stabil bleiben.

➔ Der detaillierte Finanzplan 2017 - 2021 mit allen Kennzahlen und Diagrammen kann bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden: [finanzen@moenchaltorf.ch](mailto:finanzen@moenchaltorf.ch) oder Tel. 044 949 40 16.  
Er kann aber auch auf der Gemeindehomepage: [www.moenchaltorf.ch](http://www.moenchaltorf.ch) eingesehen bzw. herunter geladen werden (unter Rubrik Online-Schalter / Finanzen).

## Bericht der Rechnungsprüfungskommission

### Antrag Budget 2018

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Das Budget 2018 der Politischen Gemeinde unter Vorbehalt der folgenden Änderungen festzulegen.
2. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget der Politischen Gemeinde Mönchaltorf in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 3. Oktober 2017 geprüft und stellt fest:

2.1 Das Budget 2018 der Politischen Gemeinde ist

2.1.1 finanzrechtlich zulässig,

2.1.2 die Investitionsrechnung finanziell nicht angemessen:

- In der Funktion 218, Volksschule, Allgemeines sind die Anschaffungen für iPads, Desktopgeräte weder notwendig noch dringlich. Der Grundsatz der Sparsamkeit ist verletzt.

**Antrag:** Die Funktion 218.5060.03 ist um den Betrag Fr. 36'000.- zu reduzieren.

- In der Funktion 020 Behörden und Verwaltung ist der Aufwand für einen neuen Internetauftritt der Gemeinde und Schule nicht zweckmässig. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist verletzt.

**Antrag:** Die Funktion 020.5060.07 ist um Betrag Fr. 35'000.- zu reduzieren.

2.2 Der Aufwandüberschuss wird mit einem Steuerfuss von 111% des einfachen Gemeindesteuerertrages und erneuter Eigenkapitalentnahme gedeckt.

2.3 Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde ist auf 111% des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen. Die Nettoverschuldung von ca. 2.5 Mio. CHF bleibt auch bis Ende der Planungsperiode. Diese ist auf null zu reduzieren, sei es durch einen künftig höheren Steuerfuss oder tiefere Aufwendungen.

### Das Budget 2018 weist folgende Grunddaten aus:

Laufende Rechnung	Aufwand	Fr.	25'225'400
	Ertrag	Fr.	14'531'400
	zu deckender Aufwandsüberschuss	Fr.	10'694'000

Investitionsrechnung	Ausgaben	Fr.	1'913'000
	Einnahmen	Fr.	1'020'000
	Nettoinvestitionen	Fr.	893'000

Mutmasslicher Gemeindesteuerertrag 100% Fr. 8'620'000

Steuerfuss, um Aufwandüberschuss zu decken (111%) Fr. 9'568'200

Eigenkapitalentnahme/-einlage Fr. -1'125'800

## **2. Genehmigung der Gebührenverordnung der Gemeinde Mönchaltorf sowie Ermächtigung des Gemeinderates für die Bestimmung des Zeitpunktes der Inkraftsetzung.**

---

### **ANTRÄGE DES GEMEINDERATES**

1. Die Gebührenverordnung der Gemeinde Mönchaltorf wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

### **Details zur Vorlage**

#### **Ausgangslage**

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet der Gemeinderat (Exekutive) sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf der Gemeinderat darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Gebühren in den Bereichen Abfallwesen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Mönchaltorf bereits genügend gesetzliche Grundlagen geschaffen (Verordnung über die Abfallentsorgung, Verordnung über die Wasserversorgung, Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen). Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

#### **Neues Gemeindegesetz ab 1. Januar 2018 in Kraft**

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf die Gebührenverordnung der Gemeinde Mönchaltorf vom 1. Januar 2017 sowie die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Die Gebührenverordnung vom 1. Januar 2017 wurde durch den Gemeinderat erlassen. Sie muss, gestützt auf das ab 1. Januar 2018 in Kraft tretende neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich, durch eine Verordnung der Gemeindeversammlung ersetzt werden. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird zudem die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen.

Die geltende Gemeindeordnung sieht in Art. 13 vor, dass die Verordnungen von grundlegender Bedeutung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden. Die neue Gemeindeordnung, welche voraussichtlich am 4. März 2018 der kommunalen Urnenabstimmung zur Genehmigung unterbreitet wird, sieht in Art. 13 Ziff. 6 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

### **Neue Gebührenverordnung für die Politische Gemeinde Mönchaltorf**

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen.

### **Erwägungen**

Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen zu überprüfen. Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt (z.B. mit der Bibliothek einen Bildungsauftrag, sodass die Ausleihgebühren nicht kostendeckend sein müssen). Ausserdem wurde geprüft, ob die Gebühren äquivalent sind, d.h. ob sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen.

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde unter Einbezug der Erkenntnisse aus der beschriebenen Überprüfung verfasst. Der Gemeinderat Mönchaltorf wird bei Annahme der Vorlage basierend darauf den im Entwurf aufliegenden Gebührentarif erlassen.

### **Bericht der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 23. Oktober 2017 die vorliegende neue Gebührenverordnung geprüft und von der dazu gehörenden Tarifordnung Kenntnis genommen. Anlässlich der ersten Vorprüfung im Austausch vom 30. August 2017 wurden Fragen geklärt und gewünschte Anpassungen umgesetzt.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten der Vorlage zuzustimmen. Die entsprechenden Rekurs Möglichkeiten sind gegeben.



**gemeinde mönchaltorf**

## **Gebührenverordnung**

---

**1. Januar 2018**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>II. Die einzelnen Gebühren</b>	
Verwaltung allgemein	6
Abfallwesen (Kehrichtgebühren)	6
Bauwesen	6
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	8
Bürgerrecht	9
Einwohnerregister, Meldewesen	10
Feuerwehrwesen	10
Finanzen und Steuern	10
Friedensrichteramt	11
Friedhofwesen	11
Fürsorge	11
Informationszugangsgesuche	11
Kinderkrippe (familienergänzende Betreuung)	12
Lebensmittelkontrolle	12
Luftreinhaltung (Feuerungskontrolle)	12
Miete (Vermietung von Wohn- und Gewerberäumen)	12
Nutzung öffentlichen Grundes	13
Polizeiwesen	13
Schulwesen	14
Strassenunterhalt	15
Vermessung, Geoinformation	15
Wasser und Abwasser	16
Zivilschutz	16
<b>III. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>16</b>

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 sowie der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Mönchaltorf, folgende Verordnung:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** *Gegenstand der Verordnung*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung bzw. der von ihr beauftragten Dritten,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### **Art. 2** *Gebührenpflicht*

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>4</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>5</sup> Es besteht Solidarhaftung.

### **Art. 3** *Gebühren für weitere Leistungen*

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### **Art. 4** *Bemessungsgrundlagen*

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

**Art. 5** *Gebührentarif*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.

**Art. 6** *Gebührenermässigung bzw. -erhöhung*

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) erhöht werden für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) erhöht werden bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Sache,
- c) herabgesetzt werden wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird,
- d) reduziert oder ganz erlassen werden für Bezüger/innen von Alters- und Invaliden-Renten,
- e) reduziert oder ganz erlassen werden für Kinder und Jugendliche,
- f) reduziert oder ganz erlassen werden für lokale Vereine und Organisationen.

**Art. 7** *Zuständigkeit der Gebührenfestsetzung*

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

**Art. 8** *Gebührenverzicht und -stundung*

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

*Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand*

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

*Art. 10 Kostenvorschuss*

<sup>1</sup> Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

*Art. 11 Mehrwertsteuer*

Wo nicht anders vermerkt, ist die Mehrwertsteuer in den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung nicht inbegriffen.

*Art. 12 Fälligkeit*

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

<sup>3</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

<sup>4</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>5</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

*Art. 13 Verzugszins*

<sup>1</sup> Mit der Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Auf die Erhebung von Verzugszinsen von weniger als 50 Franken kann verzichtet werden.

*Art. 14 Gebührenverfügung*

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

*Art. 15 Mahnung und Betreibung*

<sup>1</sup> Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen von weniger als 200 Franken kann im Einzelfall auf die Beteiligung verzichtet werden.

*Art. 16 Verjährung*

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

### **Verwaltung allgemein**

*Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren*

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

### **Abfallwesen (Kehrichtgebühren)**

*Art. 18 Grundlagen*

Die Gebühren im Bereich des Abfallwesens werden gestützt auf die Verordnung über die Abfallentsorgung bzw. das Gebührenreglement zur Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Mönchaltorf erhoben.

### **Bauwesen**

*Art. 19 Grundlagen*

<sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebährentarif.

*Art. 20 Gebührenbemessung*

<sup>1</sup> Die Baubewilligungsgebühren für Neu-, An-, Aufbauten, Umbauten sowie für Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben bemessen sich nach Aufwand.

<sup>2</sup> Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden ebenfalls nach Aufwand bemessen.

*Art. 21 Gebührenrahmen*

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

<sup>2</sup> Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

<sup>4</sup> Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>5</sup> Sonstige Baukontrollen inklusive Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

<sup>6</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

<sup>7</sup> Die Minimalgebühr beträgt 200 Franken.

*Art. 22 Gebührenreduktion*

<sup>1</sup> Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 35% reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

<sup>2</sup> Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten %:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide  
Reduktion um mindestens 50%,
- b) Beurteilung von Abänderungsplänen  
Reduktion um mindestens 50%,
- c) einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren  
Reduktion um mindestens 60%,
- d) Behandlung von Vorentscheiden  
Reduktion um mindestens 50%.

<sup>3</sup> Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall 200 Franken.

*Art. 23 Besondere Anwendungsfälle*

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

*Art. 24 Planungen*

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören auch die Publikations- und externe Kosten.

<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

*Art. 25 Natur- und Heimatschutz*

<sup>1</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

**Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen**

*Art. 26 Bootsplätze*

<sup>1</sup> Für die Miete eines Bootplatzes wird ein jährlicher Mietzins verrechnet. Der Mietzins hat die Konzessionsgebühren des Staates und die Aufwendungen der Gemeinde vollumfänglich zu decken.

<sup>2</sup> Auswärtige Bootsinhaber bezahlen einen Zuschlag.

<sup>3</sup> Für die Aufnahme in die Warteliste sowie die jährliche Erneuerung der Anmeldung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

*Art. 27 Familiengärten*

<sup>1</sup> Für die Nutzung der Familiengärten wird ein jährlicher Pachtzins verrechnet. Der Pachtzins hat die Aufwendungen der Gemeinde für den Unterhalt der Familiengärten vollumfänglich zu decken.

<sup>2</sup> Die Pächter haben bei Antritt ein einmaliges Depot zu leisten. Eine Zinsvergütung auf dem Depot erfolgt nicht. Das Depot dient ausschliesslich für Räumungen, die nach Pacht Ende und nicht ordnungsgemässer Rückgabe des Familiengartens durch die Gemeinde veranlasst werden muss.

<sup>3</sup> Im Pachtzins inbegriffen sind die Benützungsgebühren für das bezogene Wasser.

*Art. 28 Gemeindebibliothek*

<sup>1</sup> Für die Benützung der Gemeindebibliothek werden Jahresausweise ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen bis zu 100 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

<sup>2</sup> Für Kinder und Jugendliche sowie AHV-Bezügerinnen und AHV-Bezüger können die Gebühren erlassen oder reduziert werden.

<sup>3</sup> Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

### Art. 29 *Öffentliche Räume und Anlagen*

<sup>1</sup> Für die Benützung der Öffentlichen Räume und Anlagen (z.B. Gemeindezentrum Mönchhof, Mehrzweckraum Feuerwehrgebäude, Schulanlage Hagacher und Rietwis, Sportanlage Rietwis, Silbergrueb Pavillon, etc.) werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.

<sup>2</sup> Für ortsansässige, wohltätige und nicht gewinnorientierte Privatpersonen oder Vereine können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen reduziert oder ganz erlassen werden.

<sup>3</sup> Für professionelle und kommerzielle Veranstaltungen oder für auswärtige Vereine und Privatpersonen können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen erhöht werden.

## **Bürgerrecht**

### Art. 30 *Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer*

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt pro Person maximal 1'000 Franken.

<sup>3</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, beträgt die Gebühr pro Person maximal 600 Franken.

### Art. 31 *Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer*

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Person maximal 400 Franken.

<sup>2</sup> Schweizerbürger, die seit zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnen, entrichten keine Gemeindeeinbürgerungsgebühr.

<sup>3</sup> Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

### Art. 32 *Gemeinsame Bestimmungen*

<sup>1</sup> Bei der gemeinsamen Einbürgerung eines Ehepaares wird für den ersten Ehepartner die Gebühr für eine Einzelperson verrechnet. Für den zweiten Ehepartner wird maximal die Hälfte der Gebühr für eine Einzelperson erhoben.

<sup>2</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

<sup>3</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

<sup>4</sup> Bei einer ablehnenden Entscheidung fällt höchstens eine Gebühr von 200 Franken für eine Einzelperson an.

<sup>5</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.

### Art. 33 *Zusätzliche Gebühren*

Die Gebühren für Sprachtests oder Grundkenntnistests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet.



## **Einwohnerregister, Meldewesen**

### *Art. 34 Einwohnerregister*

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

### *Art. 35 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke*

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes zulässig – für Vereine mit Sitz in Mönchaltorf und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

## **Feuerwehrwesen**

### *Art. 36 Feuerwehr*

<sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben. Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

<sup>3</sup> Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) ist die zentrale Verrechnungsstelle (Zentrales Inkasso) für alle Einsätze bei ABC-Ereignissen, Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden. Rechnungsempfänger bei ABC-Ereignissen sind die Verursacher, bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden die Fahrzeughalter. Für die beiden Einsatzarten kommt jeweils eine eigene Tarifordnung zur Anwendung.

## **Finanzen und Steuern**

### *Art. 37 Kommunale Steuerbehörden*

Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

### *Art. 38 Steuerausweise*

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

<sup>2</sup> Der Bezug von Steuerausweisen über die eigenen Daten ist unentgeltlich.

### *Art. 39 Einschätzungen*

Einschätzungsverfahren für ordentliche Steuern und für Grundstückgewinnsteuern sind kostenlos.

## **Friedensrichteramt**

### *Art. 40 Leistungen der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters*

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

## **Friedhofswesen**

### *Art. 41 Bestattungskosten*

<sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie die Kosten für die Heimführung auswärts Verstorbener Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde von innerhalb des Kantons Zürich nach Mönchaltorf trägt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen, welche anordnungsberechtigte Personen aufgrund besonderer Wünsche veranlassen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

### *Art. 42 Grabunterhalt und Grabpflege*

<sup>1</sup> Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Hierfür wird mit den Angehörigen ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **Fürsorge**

### *Art. 43 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen*

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimenten- und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen, Gemeindezuschüsse).

### *Art. 44 Bestätigungen*

Die Gebühr für die Bestätigungen über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe pro Bestätigung beträgt zwischen 30 und 100 Franken.

## **Informationszugangsgesuche**

### *Art. 45 Gesuch um Informationszugang*

<sup>1</sup> Für die Beurteilung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

## **Kinderkrippe (familienergänzende Betreuung)**

### *Art. 46* *Betreuungsangebot der Kinderkrippe Müslihuus*

<sup>1</sup> Für das Betreuungsangebot der Kinderkrippe Müslihuus erhebt die Gemeinde von den Eltern kostendeckende und marktübliche Tarife.

<sup>2</sup> Für Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Mönchaltorf wird der Betreuungstarif nach dem massgebenden Einkommen und Vermögen der Eltern berechnet. Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Mönchaltorf wird der kostendeckende Betreuungstarif für die jeweils vereinbarte Betreuungsleistung in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen des geltenden Elternbeitragsreglementes für die Kinderkrippe Müslihuus massgebend.

## **Lebensmittelkontrolle**

### *Art. 47* *Lebensmittelkontrolle*

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

<sup>3</sup> Die Pilzkontrolle ist gebührenfrei.

## **Luftreinhaltung**

### *Art. 48* *Feuerungskontrolle*

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig sind die Grundeigentümer/innen.

## **Miete (Vermietung von Wohn- und Gewerberäumen)**

### *Art. 49* *Vermietung von Wohn- und Gewerberaum*

<sup>1</sup> Wohn- und Gewerberäume werden zu marktüblichen Preisen vermietet soweit sie nicht mit Mietverträgen nach Obligationenrecht (OR) vermietet werden.

<sup>2</sup> Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice sowie Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden/marktüblichen Preisen verrechnet.

## **Nutzung öffentlichen Grundes**

### *Art. 50 Gesteigertes Gemeingebrauch, Sondernutzung*

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (inklusive die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen usw.) werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Vorübergehende oder untergeordnete Inanspruchnahmen wie Leitungen, Schaukästen, Baugrubenumschliessungen und Erdanker, werden in der Regel durch eine einmalige Gebühr abgegolten.

<sup>3</sup> Lang andauernde und intensive Inanspruchnahmen, wie Überbauungen von Strassengebieten, werden durch jährlich wiederkehrende Gebühren abgegolten.

<sup>4</sup> Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund an Dorffesten und Märkten kann mit einer reduzierten Gebühr verrechnet werden.

<sup>5</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Verwaltungsgebühren erhoben.

## **Polizeiwesen**

### *Art. 51 Gastgewerbepatente*

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 50 und 500 Franken.

### *Art. 52 Hinausschieben der Schliessungsstunden*

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren bis maximal 200 Franken erhoben.

<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr bis 1'000 Franken erhoben.

<sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

### *Art. 53 Abgaben auf gebrannte Wasser*

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebrannte Wasser stützt sich auf die Bestimmungen im Gastgewerbegesetz bzw. der Gastgewerbeverordnung und berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern. Die Gebühr beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

### *Art. 54 Alkohol- und Nikotintestkäufe*

<sup>1</sup> Für Alkohol- und Nikotintestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Testkäufe nach Aufwand verrechnet.

*Art. 55 Hundehaltung*

Die Gebühren für Hundehalterinnen und Hundehalter richten sich nach den Bestimmungen des Hundegesetzes. Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr bis 300 Franken.

*Art. 56 Waffenscheine*

Die Gebühren für Waffenscheine werden gestützt auf die eidgenössische Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition erhoben.

*Art. 57 Weitere polizeiliche Bewilligungen*

Für weitere polizeiliche Bewilligungen (z.B. für Veranstaltungen und Anlässe sowie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen) werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

## **Schulwesen**

*Art. 58 Volksschule*

Die Schule Mönchaltorf erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

*Art. 59 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren*

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate oder Duplikate von Schulbesuchsbestätigungen Gebühren nach Aufwand.

*Art. 60 Freiwillige Angebote der Schule*

Für freiwillige Angebote der Schule werden angemessene Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager wie Skilager,
- Vorbereitungskurse,
- Aus- und Weiterbildungen (z.B. Erwachsenenurse, Freizeitkurse).

*Art. 61 Musikschule*

Für die musikalische Ausbildung werden von der Schule oder von den mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben, welche die gemäss kantonaler Musikschulverordnung zulässigen Elternbeiträge nicht übersteigen. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen des Stipendienreglementes für den Musikunterricht der Schule Mönchaltorf.

*Art. 62 Berufsbildung*

Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule Mönchaltorf den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Eltern nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

*Art. 63 Schulergänzende Betreuung (KidzClub)*

<sup>1</sup> Für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem massgebenden Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen des geltenden Elternbeitragsreglementes für die Schülerbetreuung KidzClub massgebend.

### **Strassenunterhalt**

*Art. 64 Unterhalt auf Privatstrassen*

Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen im Privateigentum werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen berechnet.

*Art. 65 Belagsreparaturen*

<sup>1</sup> Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen für Werkleitungen im Strassen- und Weggebiet sind grundsätzlich Sache des Strasseneigentümers. Die Ausführung und Rechnungsstellung an den Unterhaltsdienst zur Weiterleitung an den Verursacher erfolgt durch Dritte.

<sup>2</sup> Für die Ausführungskontrolle und die Administration wird eine Gebühr bis höchstens 2'000 Franken erhoben.

### **Vermessung, Geoinformation**

*Art. 66 Amtliche Vermessung, Geoinformation*

<sup>1</sup> Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15% des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

<sup>2</sup> Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verrechnet.

<sup>3</sup> Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

## **Wasser- und Abwasser**

### *Art. 67 Wasser*

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung werden gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Mönchaltorf erhoben.

### *Art. 68 Abwasser*

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Abwasserentsorgung werden gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO) der Gemeinde Mönchaltorf erhoben.

## **Zivilschutz**

### *Art. 69 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen*

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodische Schutzraumkontrollen grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührentarif geregelt.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### *Art. 70 Übergangsbestimmungen*

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### *Art. 71 Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.